

Stand Gemeindeversammlung

Gemeinde Schwerzenbach

Kommunaler Richtplan Verkehr

Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

19.090 / 29. März 2021

Auftraggeber

Gemeinde Schwerzenbach, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach

Verfasser

TEAMverkehr.zug ag
verkehrsingenieure eth/fh/svi/reg a
zugerstrasse 45, ch-6330 cham

fon 041 783 80 60
box@teamverkehr.ch
www.teamverkehr.ch

Daniela Koller, koller@teamverkehr.ch
BSc FHO in Raumplanung, Verkehrsingenieurin

Oscar Merlo, merlo@teamverkehr.ch
Dipl. Bauingenieur ETH/SVI/Reg A, Verkehrsingenieur

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Verfahren / Vorbemerkungen	1
1.2	Kantonale Vorprüfung	2
1.3	Öffentliche Auflage	2
1.4	Anhörung	3
2	Ergebnis kantonale Vorprüfung	4
2.1	Fussverkehr	4
2.2	Mobilität / Parkierung	5
3	Ergebnis öffentliche Auflage	6
3.1	Allgemeine Bemerkungen	6
3.2	Aufbau und Inhalt	7
3.3	Teilpläne	8
3.4	Fussverkehr	9
3.5	Veloverkehr	14
3.6	Öffentlicher Verkehr	17
3.7	Motorisierter Individualverkehr	19
3.8	Mobilität / Parkierung	22
3.9	Güterverkehr	24
3.10	Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV	25

1 Einleitung

Der Gemeinderat von Schwerzenbach hat mit Beschluss Nr. 194 vom 26. Oktober 2020 der kommunale Richtplan Verkehr zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG verabschiedet. Im vorliegenden Bericht wird der Umgang mit den nicht berücksichtigten Einwendungen begründet.

1.1 Verfahren / Vorbemerkungen

Ablauf der Revision:

Was	Wann
Beschluss Gemeinderat für die kantonale Vorprüfung	16. März 2020
Kantonale Vorprüfung	2. Quartal 2020
Behandlungen der Einwendungen aus der kantonalen Vorprüfung in der GPL / Überarbeitung der Unterlagen	August 2020 - 15. Oktober 2020
Beschluss Gemeinderat für die öffentliche Auflage und Anhörung	26. Oktober 2020
Öffentliches Forum als Startveranstaltung der öffentlichen Auflage (virtuell)	Ab 13. November 2020 online
Öffentliche Auflage, Anhörung	13. November 2020 - 11. Januar 2021
Behandlung der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage in der GPL / Überarbeitung der Unterlagen	Januar 2021 - 29. März 2021
Beschluss Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung	12. April 2021
Gemeindeversammlung	18. Juni 2021
Genehmigung durch Baudirektion	
Auflage und Inkrafttreten	

Die Festsetzung des kommunalen Richtplans obliegt der Gemeindeversammlung (Art. 14 GO), der Kanton erteilt die Genehmigung (Baudirektion). Die Inhalte des kommunalen Richtplan Verkehrs sind für die Behörden verbindlich. Für die Grundeigentümer entstehen aus dem kommunalen Richtplan keine direkten Verbindlichkeiten, jedoch haben untergeordnete bzw. nachgelagerte Planungen und Verfahren den Vorgaben der Richtplanung zu entsprechen.

Der kommunale Richtplan Verkehr und der Bericht zum Umgang mit den Einwendungen stehen gemäss §7 Abs. 4 PBG zur Einsichtnahme offen.

1.2 Kantonale Vorprüfung

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat mit dem Schreiben vom 05. August 2020 (Referenz-Nr. ARE 20-0409) der Gemeinde Schwerzenbach die kantonale Vorprüfung zugestellt. Über die Behandlung der nicht berücksichtigten Anträge, Hinweise und Empfehlungen gibt das Kapitel 2 Auskunft.

1.3 Öffentliche Auflage

Die Unterlagen wurden während 60 Tagen vom 13. November 2020 bis 11. Januar 2021 auf der Abteilung Bau und Liegenschaften im Gemeindehaus Schwerzenbach aufgelegt. Zusätzlich wurde die Vorlage auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Die Publikation der öffentlichen Auflage erfolgte am 13. November 2020 im Glattaler (Ausgabe Nr. 46) und im Amtsblatt des Kantons Zürich. Interessierten Personen, Behörden, Vereine und Parteien hatten im Rahmen der öffentlichen Auflage die Gelegenheit, sich zum Richtplaninhalt zu äussern. Folgende Dokumente lagen öffentlich auf:

- Richtplantext
- Richtplankarte Fussverkehr
- Richtplankarte Veloverkehr
- Richtplankarte Öffentlicher Verkehr
- Richtplankarte Motorisierter Individualverkehr
- Richtplankarte Mobilität und Parkierung

Aufgrund des Corona-Virus konnte kein öffentliches Forum als Startveranstaltung zur öffentlichen Auflage durchgeführt werden. Um trotzdem den Aufbau und die Inhalte der Dokumente zu erläutern, wurde auf der Website der Gemeinde ein Erklärungsvideo aufgeschaltet.

Aus der öffentlichen Auflage gingen innerhalb der Auflagefrist 12 Stellungnahmen mit insgesamt 70 Einwendungen und Hinweisen ein. Die Gemeinde hat sämtliche Einwendungen geprüft. Dabei konnten 25 Einwendungen berücksichtigt, 3 Einwendungen teilweise berücksichtigt und 35 Einwendungen nicht berücksichtigt werden. Weitere 6 Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und 1 Anliegen war nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans Verkehr. Im Rahmen des vorliegenden Berichts (Kp. 3) nimmt die Gemeinde Stellung zu den nicht und teilweise berücksichtigten Einwendungen und erläutert deren Behandlung.

Parallel zum vorliegenden Bericht liegt eine Zusammenstellung vor, die sämtliche Einwendungen enthält, welche im Rahmen der öffentlichen Auflage des kommunalen Richtplans eingegangen sind. Zu jeder Einwendung wurde ein Antworttext verfasst, welcher dokumentiert, inwiefern die Einwendung im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Richtplans berücksichtigt worden ist. Die Zusammenstellung wird den Einwenderinnen und Einwendern zugestellt. Diese Zusammenstellung ist jedoch nicht Bestandteil des Festsetzungsbeschlusses betreffend den kommunalen Richtplan Verkehr.

Für die Behandlung im vorliegenden Bericht, wie auch in der Zusammenstellung wurden die Einwendungen anonymisiert.

1.4 Anhörung

Parallel zur öffentlichen Auflage fand auch die Anhörung bei den Nachbargemeinden und der Region Glattal statt. Es gingen 4 Stellungnahmen der Nachbargemeinden und zusätzlich eine der regionalen Planungsgruppe Glattal (ZPG) ein. Über die Behandlung der nicht berücksichtigten Begehren gibt das Kapitel 3 Auskunft.

2 Ergebnis kantonale Vorprüfung

Es werden die nicht und teilweise berücksichtigten Anträge und Empfehlungen behandelt. Die angegebenen Nummerierungen und Pläne beziehen sich auf die Unterlagen der damaligen kantonalen Vorprüfung und stimmen deshalb mit der aktuellen Vorlage nicht immer überein. Die neue Nummerierung der Massnahmen ist in Klammern angegeben.

2.1 Fussverkehr

2.1.1 Querungsmöglichkeit Glatt

(Antrag V6)

Antrag:

Um eine Nutzungsintensivierung im Greifenseeschutzgebiet zu verhindern, ist die Massnahme F12 "Querungsmöglichkeit Glatt" aus Sicht Naturschutz nur möglich, wenn der rechtsufrige Glattweg zwischen See und der geplanten Brücke für Erholungssuchende geschlossen wird. Die Massnahmentabelle Fusswegnetz im Bericht ist wie folgt zu ergänzen: F12 Querungsmöglichkeit Glatt: "Schliessung der Netzlücke; Brücke über Glatt bauen, Verbindung ins Fusswegnetz aufnehmen, rechtsufriger Glattweg zwischen See und Brücke für Erholungssuchende schliessen."

Stellungnahme:

Der rechtsufrige Glattweg zwischen See und der geplanten Brücke ist für die lokale Bevölkerung von Schwerzenbach sehr attraktiv und soll beibehalten werden. Um trotzdem eine Nutzungsintensivierung zu verhindern wird die Massnahme F12 "Querungsmöglichkeit Glatt" wieder aus dem KRV entfernt (F12).

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

2.2 Mobilität / Parkierung

2.2.1 Bewirtschaftung der Parkieranlagen

(Empfehlung V21)

Empfehlung:

Wir sind der Ansicht, dass alle Parkieranlagen von der ersten Minute an lenkungswirksam monetär bewirtschaftet werden müssen. Deshalb empfehlen wir, den Text jeweils folgendermassen zu ergänzen: «...monetär von der ersten Minute an...». Ergänzend hierzu empfehlen wir auch bei der Massnahme P04 die folgende Ergänzung: «Vorhaben: die öffentlichen Parkfelder entsprechend ihrem Standort zeitlich und monetär von der ersten Minute an bewirtschaften».

Stellungnahme:

Schwerzenbach ist eine mittelgrosse Gemeinde mit dörflichem Charakter. Eine flächendeckende monetäre Bewirtschaftung von der ersten Minute an würde dem Ziel einer für die Nutzenden fair empfundenen und für die Gemeinde zweckmässigen Bewirtschaftung widersprechen.

Die Empfehlung kann nicht berücksichtigt werden.

3 Ergebnis öffentliche Auflage

Es werden die nicht und teilweise berücksichtigten Einwendungen behandelt. Thematisch gleiche Einwendungen sind im vorliegenden Bericht zusammengefasst. Die Struktur orientiert sich an der Kapitelstruktur des Richtplantextes, wobei die allgemeinen Hinweise zum erläuternden Bericht am Schluss behandelt werden.

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Umbenennung «öffentlicher Aufenthaltsraum» in «öffentlicher Aufenthaltsort»

Zur klareren Verständlichkeit des Begriffs wird der «öffentliche Aufenthaltsraum» in «öffentlicher Aufenthaltsort» geändert. Unter dem Begriff ist ein attraktiv gestalteter Aussenraum zu verstehen, welcher dem Aufenthalt dient. Auf Stufe Richtplan ist noch nicht klar, wie der öffentliche Aufenthaltsort einmal ausgestaltet wird bzw. der Ausbau kann sich von Standort zu Standort unterscheiden. Dies wird im Verlauf der konkreteren Planung konkretisiert.

Bustrassee Riedstrasse

Mit der von der Delegiertenversammlung der ZPG am 24. Juni 2020 zur Festsetzung verabschiedeten Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans Glattal ist das geplante Bustrassee Riedstrasse, Volketswil/Schwerzenbach als neue regionale Festlegung enthalten. Diese regionale Festlegung wird übernommen und im kommunalen Richtplan dargestellt. Es ist absehbar, dass der regionale Richtplan (Teilrevision 2019) vor dem kommunalen Richtplan rechtskräftig ist.

Autoarme Nutzungen

Der Perimeter «Fokusgebiete autoarme Nutzungen» wird erweitert. Die Gebäude zwischen Schorenstrasse und Bahngleise sind neu im Perimeter enthalten, da sich diese auch in Bahnhofsnähe befinden. Eine autoarme Nutzung bezweckt eine Reduktion der Anzahl Parkfelder auf 20% - 50% des Grenzbedarfs. In den «Fokusgebiete autoarme Nutzung» kann, muss aber keine autoarme Nutzung umgesetzt werden.

3.2 Aufbau und Inhalt

3.2.1 Aufbau und Inhalt des Richtplans

(Antrag E1)

Antrag:

Der gesamte Entwurf sei zu überarbeiten und zu reduzieren auf die in den nächsten 15 Jahren für die politische Gemeinde Schwerzenbach plan-, realiser- und finanzierbaren Vorhaben/Massnahmen.

Stellungnahme:

Der Richtplan zeigt alle Massnahmen, die aus heutiger Sicht künftig angepackt werden sollen. Also der verkehrsplanerische Weg der Gemeinde. Dabei müssen nicht zwingend alle Massnahmen in den nächsten 15 Jahren realisiert werden. Zwecks Raumsicherung und als Koordinationsinstrument, um die Arbeiten mit den umliegenden Gemeinden und den übergeordneten Instrumenten abzustimmen, ist es wichtig, dass alle Massnahmen bereits im Richtplan enthalten sind. Der Aufwand relativiert sich auch, da nicht bei allen Massnahmen die Zuständigkeit effektiv bei der Gemeinde liegt.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.3 Teilpläne

3.3.1 Teilplan Fussverkehr – Koordination mit Nachbargemeinde (Antrag E2)

Antrag:

Der Texteintrag "Koordination mit Nachbargemeinde" bei der Greifenseestrasse ist zu streichen, da dort keine Massnahme vorgesehen ist, die zu koordinieren wäre.

Stellungnahme:

Die Einträge «Koordination mit Nachbargemeinde» dienen allgemein als Hinweis, dass bei möglichen künftigen Planungen in den Nachbargemeinden eine Abstimmung mit Schwerzenbach angestrebt wird. Denn für das Netz von Schwerzenbach ist es wichtig, dass die jeweilige Verbindung (ob bestehend oder geplant) über das Gemeindegebiet der Nachbargemeinde weiterführt. Deshalb werden die Einträge belassen.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.4 Fussverkehr

3.4.1 Koordination mit Volketswil

(Antrag E5)

Antrag:

Im Abschnitt Koordination mit Volketswil ist folgende Ergänzung vorzunehmen: "setzt sich die Gemeinde Schwerzenbach dafür ein und initiiert einen gemeinsamen Planungsprozess, dass künftig im besagten Gebiet die Netzlücke geschlossen ... wird". Denn Bestrebungen für eine attraktive Anbindung des "Volkilands" für den Fuss- und Veloverkehr sind für Schwerzenbach und die angestrebte Verkehrsverlagerung wichtig.

Stellungnahme:

Die Gemeinde Schwerzenbach setzt sich für einen gemeinsamen Planungsprozess ein. Dies wird im Richtplantext entsprechend konkretisiert.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.4.2 Quartierschwerpunkt Knoten Bahnhofstrasse / Gfennstrasse (Fq1)

(Antrag E11)

Antrag:

Es ist an diesem Ort kein Quartierschwerpunkt (QSP) vorzusehen, da das Verkehrsaufkommen bei der Einmündung Dorf-/Gfennstrasse bereits vor vielen Jahren über 10'000 Fz./24h betrug. Die vorhandene Einkaufsmöglichkeit rechtfertigt einen Quartierschwerpunkt nicht.

Stellungnahme:

Der QSP ist auch in der neuen BZO vorgesehen und ist eine Massnahme aus GVK S. A14 und dem REK. An diesem Standort soll weiterhin ein naher Einkaufsstandort bestehen bleiben und gestärkt werden. Der QSP bezweckt die Versorgung des südöstlichen Siedlungsbereichs (z.B. Verkauf, Gastronomie, Kinderhort, Dienstleistungen) und ein attraktives Zusammenleben. > er trägt somit dazu bei, kurze Wege zu fördern und damit das MIV-Aufkommen zu reduzieren.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.4.3 Quartierschwerpunkt Zimikerriet (Fq2)

(Antrag E12)

Antrag:

Der Eintrag "zweckmässiges Versorgungsangebot" beim Quartierschwerpunkt Zimikerriet ist zu streichen. Im Gebiet Zimikerriet wird wohl ein Versorgungsangebot nie profitabel/gewinnbringend betrieben werden können. Ein QSP mit einer hohen Aussenraumqualität - jedoch ohne Versorgungsangebot - zu schaffen, ist prüfenswert.

Stellungnahme:

Gemäss Begründung bei E11.

Im Rahmen einer konkreteren Planung die Ausgestaltung des Quartierschwerpunkts konkretisiert und das Anbieten eines zweckmässigen Versorgungsangebots geprüft werden. Der Eintrag betreffend dem Versorgungsangebot wird als Prüfauftrag formuliert.

Die Einwendung kann wird teilweise berücksichtigt.

3.4.4 Quartierschwerpunkt Zimikerriet (Fq2)**(Antrag E13)****Antrag:**

Der Eintrag "Quartierschwerpunkt Zimikerriet" ist aufgrund der präjudiziellen Erwähnung einer Umzonung Zimikerriet ersatzlos zu streichen.

Stellungnahme:

Der Name "Zimikerriet" ist als Arbeitstitel zu verstehen. Der Quartierschwerpunkt ist auch ohne dieser Überbauung für den östlichen Siedlungsbereich von Schwerzenbach von Bedeutung und wird deshalb belassen.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.4.5 Öffentlicher Aufenthaltsraum Bahnhof Süd (Fa2)**(Antrag E14)****Antrag:**

Der Aufenthaltsraum Bahnhof Süd war auf Kataster 739 vorgeschlagen und besprochen worden, also südlich der Schorenstrasse. Der Eintrag ist entsprechend zu verschieben.

Stellungnahme:

Der Eintrag wird am im Richtplan bezeichneten Standort belassen. Mit diesem Eintrag wird südlich der Bahngleise ein einladender Zugang zum Bahnhof angestrebt. Der exakte Standort und die Ausgestaltung des Aufenthaltsortes ist auf Stufe Richtplan noch nicht klar. Dies wird im Verlauf der konkreteren Planung konkretisiert.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.4.6 Öffentlicher Aufenthaltsraum «Langä Blätz», Chimlibach (Fa4)**(Antrag E15)****Antrag:**

Auf die Massnahme Fa4 sei zu verzichten. Das bestehende Arealentwicklungskonzept «Langä Blätz» sieht gemäss dem Ergebnis der vorliegenden Testplanung keinen öffentlichen Aufenthaltsraum vor. Der Platz wird aufgrund Lärmimmissionen, Littering etc. nicht begrüsst und nicht als zweckmässig erachtet.

Der Begriff des öffentlichen Aufenthaltsraumes ist in der Vorlage oder in Rechtsgrundlagen nirgends näher definiert. Die Begriffe sollten mindestens definiert und die Vorhaben - vor allem die kurzfristigen - konzeptionell näher umschrieben werden.

Stellungnahme:

Der Richtplan ist nicht parzellenscharf: es ist nicht genau definiert, auf welcher Bachseite der Aufenthaltsort entstehen soll. Für die Realisierung des Aufenthaltsorts besteht jedoch ein öffentliches Interesse. Am Eintrag wird deshalb festgehalten.

Auf Stufe Richtplan ist noch nicht klar, was unter dem Begriff "öffentlicher Aufenthaltsort" zu verstehen ist bzw. die Anforderungen können sich von Standort zu Standort unterscheiden. Dies wird im Verlauf der konkreteren Planung - hier dem Freiraumkonzept Chimlibach - konkretisiert.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.4.7 Fussverbindung Unterführung Guntenbach (F04)

(Antrag E16)

Antrag:

Die Massnahme F04 (Unterführung Guntenbach) hat bei der Gemeinde Volketswil keine Priorität und kommt höchstens als langfristige Option und im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmassnahmen in Betracht. Unklar ist, weshalb es sich um eine reine Fussgängerunterführung handelt und nicht auch eine V-Massnahme (Velo) vorgesehen ist.

Stellungnahme:

Kenntnisnahme. Die Massnahme «Unterführung Guntenbach» wird nicht mehr im kommunalen Richtplan dargestellt. Die Umsetzung der Massnahme ist zu wenig konkret und die Realisierung nicht in dieser Richtplanperiode zu erwarten.

Das Begehren wird teilweise berücksichtigt.

3.4.8 Längsverbindung Schorenstrasse – Bahnhofstrasse (F07)

(Antrag E17)

Antrag:

Die Massnahme Längsverbindung Schorenstrasse – Bahnhofstrasse F07 (neu F06) ist ersatzlos zu streichen, da diese zu grosse Eingriffe in die Schulanlage bedeuten würde und attraktive Alternativen (Zielackerstrasse) vorhanden sind.

Stellungnahme:

An der Massnahme wird festgehalten. Die Verbindung ist Teil der Verbindung in Zusammenhang mit der Unterführung Schulstrasse. Es sind nicht nur Eingriffe in die Schulanlage vorgesehen, sondern falls langfristig das angrenzende Quartier erneuert wird, wäre eine Verbindung anzustreben.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.4.9 Schwachstelle Längsverbindung Guntenbachstrasse (F26)

(Antrag E20)

Antrag:

Die Massnahme "F26 Längsverbindung Guntenbachstrasse, Behebung der linearen Schwachstelle; Trottoir ergänzen;" (neu F25) ist wie folgt zu ergänzen: Ergänzung Variante A: Die Einmündung aus der Oberholzstrasse in die Grabenstrasse klar als nicht vortrittsberechtigt zu markieren. Ergänzung Variante B: Das irreführende Pflasterungsband im Deckbelag der Grabenstrasse beim Kreuzungspunkt Graben-/ Oberholzstrasse ist zu entfernen.

Stellungnahme:

Die Ergänzung ist für die Stufe Richtplan zu spezifisch. Die Massnahme und wie sie umgesetzt werden soll, wird erst im Verlauf der konkreteren Planung konkretisiert.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.4.10 Neue Massnahme: Längsverbindung Oberholzstrasse – Gferchstrasse (Antrag E21)

Antrag:

Neben der neuen Fussverbindung gemäss F10 ist eine weitere direkte Querung F10a zwischen Oberholzstrasse und Gferchstrasse im Richtplan vorzusehen, um das südliche Gemeindegebiet von Schwerzenbach für den Fussverkehr besser an den Bahnhof anzubinden.

Stellungnahme:

Die Massnahme wurde bereits geprüft und als nicht verhältnismässig erachtet, da der Bau einer zusätzlichen Brücke über den Chimlibach erforderlich wäre. Die nächste Brücke befindet sich weniger als 150m entfernt. Dieser Umweg kann in Kauf genommen werden.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.4.11 Neue Massnahme: Längsverbindung entlang Bahn

(Antrag E22)

Antrag:

Es ist eine Fussgängerverbindung entlang der Bahn zwischen Ortsgrenze Dübendorf und Greifensee (Bahnweg) als geplante Massnahme zu ergänzen. Koordinationshinweis: bei Erstellung Veloschnellroute V01. Begründung: Bei neuen Veloschnellrouten müssen valable Ersatz-Fusswege vorgesehen werden, getrennt von Velowegen.

Stellungnahme:

Es wird bereits eine durchgängige Verbindung entlang der Bahn angestrebt bzw. ist bereits vorhanden. Der Punkt ist zudem mit dem Eintrag "Konflikte mit Fussverkehr vermeiden" bei der Massnahme V01 berücksichtigt und die Gemeinde ist sich bewusst, dass eine Ersatzverbindung für den Fussverkehr erstellt werden muss.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.4.12 Neue Massnahme: Längsverbindung entlang Gfennstrasse (Antrag E23)

Antrag:

Es ist eine Fussgänger Verbindung entlang der Gfennstrasse, ab Ortsgrenze Dübendorf bis zur Sonnenbergstrasse als geplante Massnahme zu ergänzen. Koordinationshinweis: bei Erstellung Veloverbindung V15. Begründung: Bei neuen Velorouten müssen valabile Ersatz-Fusswege vorgesehen werden, getrennt von Velowegen.

Stellungnahme:

Bei der geplanten Veloverbindung wird die bestehende Fussgänger Verbindung entlang der Gfennstrasse nicht tangiert / beeinträchtigt. Es ist keine Ersatzmassnahme erforderlich.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.4.13 Neue Massnahme: Längsverbindung Grabenstrasse - Industriestrasse (Antrag E24)

Antrag:

Es ist eine Fusswegverbindung im Alltagsnetz ab der Grabenstrasse zur Industriestrasse Volketswil als geplant aufzunehmen und mittelfristig zu realisieren, da die bestehende Wegführung den Anforderungen nicht genügt. Die Koordination mit Volketswil erfolgt proaktiv und zeitnah unter Federführung der Gemeinde Schwerzenbach.

Stellungnahme:

Es führt bereits ein regionaler Fuss- und Wanderweg entlang dem Chimlibach und die ungenügenden Abschnitte sind als Netzlücke bezeichnet (F03). Eine Anbindung an die Industriestrasse ist als geplant eingetragen. Schwerzenbach kann keine Massnahme auf dem Gemeindegebiet Volketswil vorsehen, jedoch ist ein Koordinationshinweis vorhanden.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

3.4.14 Neue Massnahme: Längsverbindung entlang Chimlibach (Antrag E25)

Antrag:

Es ist eine neue Massnahme einzuführen: Fussgänger Verbindung mit Erlebniswert zwischen Reidwiesenstrasse bis Hermikonstrasse gemäss dem Freiraumkonzept Chimlibach (das Konzept kann nicht auf Fa4 reduziert betrachtet werden).

Stellungnahme:

Es besteht bereits eine durchgehende Fussgänger Verbindung entlang dem Chimlibach. Eine Aufwertung für die naturbezogene Erholung ist bereits im kantonalen und regionalen Richtplan bei der "Gewässerrevitalisierung" enthalten (Kp. 6.1.3 im Richtplantext). Es ist zudem eine Aufwertung im Rahmen des kommunalen Freiraumkonzepts in Planung.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.5 Veloverkehr

3.5.1 Formelle Korrektur

(Antrag E27)

Antrag:

Im Kapitel 6.2.3 unter «Gewässerrevitalisierung Chimlibach» ist folgende Korrektur vorzunehmen: «...mit der kommunalen VeloFusswegnetzplanung koordiniert.» Da dieses Kapitel sich auf den Veloverkehr bezieht.

Stellungnahme:

Dieser Koordinationshinweis bezieht sich auf die Massnahmen zum Fussverkehr.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.5.2 Veloverbindung Unterführung Schulstrasse (V02)

(Antrag E29)

Antrag:

Die Massnahme Unterführung Schulstrasse ist ersatzlos zu streichen, da die Realisierung einer komfortablen Verbindung unrealistisch ist und eine Unterführung für den Veloverkehr Konflikte mit dem Fussverkehr mit sich bringen würde (Perronzugang). Dem Veloverkehr kann ein Umweg über die Zielackerstrasse zugemutet werden.

Stellungnahme:

Die Unterführung bzw. die Befahrbarkeit für den Veloverkehr ist eine Massnahme aus dem GVK (S. A7, S. A12). Die Massnahme dient der Reduktion der Trennwirkung der Bahngleise, der westlichen Anbindung des Bahnhofs, ist zusammen mit den Massnahmen V05, V06 ein wichtiger Bestandteil des künftigen kommunalen Velonetzes und ist deshalb im Richtplan enthalten. Eine Kosten - Nutzen Abwägung wird im Rahmen der konkreten Planung durchgeführt. Mit dem Eintrag "keine Konflikte mit dem Fussverkehr" werden künftige Konfliktsituationen vermieden.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.5.3 Veloverbindung Schorenstrasse – Bahnhofstrasse (V05)

(Antrag E30)

Antrag:

Die Massnahme ist ersatzlos zu streichen, da diese zu grosse Eingriffe in die Schulanlage bedeuten würde und eine attraktive Alternative (Zielackerstrasse) vorhanden ist.

Stellungnahme:

An der Massnahme wird festgehalten. Die Verbindung ist Teil der Verbindung in Zusammenhang mit der Unterführung Schulstrasse. Es sind nicht nur Eingriffe in die Schulanlage vorgesehen, sondern falls langfristig das angrenzende Quartier erneuert wird, wäre hier eine Verbindung

anzustreben.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.5.4 Längsverbindung Chimlibachweg (V08)

(Antrag E31)

Antrag:

Die geplante Linienführung für den Veloverkehr durch die Parzelle führt zu einer Entwertung der Liegenschaft und verunmöglicht eine Werterhaltung oder Sanierung. Deshalb kann der geplante Veloweg nicht auf der Parzelle 9 gebaut werden.

Stellungnahme:

Die Massnahme bezeichnet die Strategie der Gemeinde eine Veloverbindung entlang dem Chimlibach vorzusehen. Die Massnahme ist nicht parzellenscharf und die exakte Linienführung ist noch nicht definiert. Bei einer mit dem Grundeigentümer abgestimmten Planung wird künftig darauf geachtet, dass die Beeinträchtigungen für das Grundstück möglichst gering sind. Letztlich ist jedoch das übergeordnete Interesse einer durchgehenden Verbindung massgebend.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.5.5 Längsverbindung Chimlibachweg (V10)

(Antrag E32)

Antrag:

Sofern der Veloweg V10 auf der Nordseite des Chimlibachs geplant wäre, sei auf diese Führung bzw. Eintragung eines Velo- und/oder Fussweges gänzlich zu verzichten. Um die Fauna und Flora zu schonen und die Biodiversität zu fördern, sei auf eine beidseitige Wegführung entlang des Bachs zu verzichten. Zudem wird die Realisierung durch Landwirtschaftsgebiet als schwierig beurteilt.

Stellungnahme:

Der Eintrag im Richtplan ist nicht parzellenscharf: Die optimale Linienführung und die verwendete Bachseite muss noch evaluiert werden. Bei einer mit dem Grundeigentümer abgestimmten Planung wird künftig darauf geachtet, dass die Beeinträchtigungen für das Grundstück möglichst gering sind (Koordinationshinweis mit Arealentwicklung). Letztlich ist jedoch das übergeordnete Interesse einer durchgehenden Verbindung massgebend. Die Gemeinde ist dabei, ein Freiraumkonzept Chimlibach zu erarbeiten. Das Dokument dient dazu, die Interessen von Natur und Erholung gleichermassen zu befriedigen und eine ausgewogene Gestaltung zwischen Flächen für die Natur (Gewässerraum) und der Erholung zu erreichen.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.5.6 Neue Massnahme: Längsverbindung Grabenstrasse - Industriestrasse (Antrag E36)

Antrag:

Es ist eine Veloverbindung im Alltagsnetz ab der Grabenstrasse zur Industriestrasse Volketswil als geplant zur mittelfristigen Schliessung der Netzlücke aufzunehmen (Anbindung Einkaufsgebiet/Fussballplätze), da die bestehende Wegführung den Anforderungen nicht genügt. Die Koordination mit Volketswil erfolgt proaktiv und zeitnah unter Federführung der Gemeinde Schwerzenbach.

Stellungnahme:

Zwischen Grabenstrasse und Industriestrasse ist entlang dem Chimlibach eine Längsverbindung vorgesehen. Die ungenügenden Abschnitte sind als Netzlücke bezeichnet: V04 Sanierung der linearen Schwachstelle "Unterführung Brügglweg", V09 "Sanierung der linearen Schwachstelle, Zugang von der Industriestrasse zum Chimlibach verbessern". Die Massnahmen sollen weiterhin langfristig vorgesehen werden.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.6 Öffentlicher Verkehr

3.6.1 ÖV-Achse Riedstrasse (Ö02)

(Antrag E37)

Antrag:

Auf die ÖV-Linienführung im südlichen Bereich der Riedstrasse und den Einschnitt durch die Siedlungen Widumstrasse in Schwerzenbach ist zu verzichten. Alternative Linienführung: Dammbodenstrasse, Bahnhofstrasse, Bahnstrasse.

Stellungnahme:

Der Eintrag im kommunalen Richtplan basiert auf einer übergeordneten Grundlage (regionaler Richtplan) und ist nicht parzellenscharf, die optimale Linienführung muss noch evaluiert werden. Im nächsten Schritt ist eine Variantenstudie vorgesehen. Dort besteht die Möglichkeit, die vorgeschlagene alternative Linienführung zu prüfen und die Anwohner einzubeziehen und anzuhören. Allerdings ist der besagte Abschnitt wichtig, um der stark vom Verkehr belasteten Bahnhofstrasse auszuweichen (Fahrplanstabilität).

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.6.2 ÖV-Achse Riedstrasse (Ö02)

(Antrag E39)

Antrag:

Folgender Text ist zu korrigieren: Ö02: «Neue ÖV-Verbindung vom Bahnhof Schwerzenbach entlang der Widumstrasse zur Riedstrasse...»

Stellungnahme:

Es ist eine neue Busverbindung im Bereich der Riedstrasse vorgesehen. Die genaue Linienführung ist jedoch noch nicht klar. Deshalb wird die Widumstrasse im Eintrag nicht erwähnt.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.6.3 ÖV-Achse Ifang / Industriestrasse (Ö03)

(Antrag E40)

Antrag:

Diese Massnahme ÖV-Achse Ifang / Industriestrasse (Ö03) ist ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist unverhältnismässig aufgrund der grossen Einschnitte ins Eigentum, der voraussichtlich langen Verfahrensdauer, hohen Kosten, zu geringen Entfernung zum Bahnhof und einer präjudizierende Vorkehrung im Zusammenhang mit dem Gebiet "Zimikerriet".

Stellungnahme:

Der Eintrag im Richtplan dient der Raumsicherung und ist als Prüfauftrag formuliert. Die Buslinie dient auch dazu, der stark vom Verkehr belasteten Bahnhofstrasse / Industriestrasse

auszuweichen (Fahrplanstabilität) und das Entwicklungsgebiet "Ifangstrasse" besser an den ÖV anzubinden (M13). Der Eintrag bezieht sich somit nicht spezifisch auf das Gebiet Zimikerriet.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.7 Motorisierter Individualverkehr

3.7.1 Koordination mit Volketswil

(Antrag E42)

Antrag:

Im Kapitel 6.4.3 unter «Koordination mit Volketswil» ist folgender Satz wegzulassen: ~~Um den Anschluss des Areals an die Industriestrasse zu realisieren, ist die Grundstücksausfahrt als Rechtseinbieger in die Industriestrasse via Kreisel Industriestrasse (beim Volkiland) auszubilden. Um anschliessend das Wenden zu ermöglichen, ist der Neubau des Kreisels beim Volkiland (gemäss dem BGG, Abschnitt 3) zwingend erforderlich. Da so eine mögliche andere Lösung vorweggenommen wird. Mögliche Alternative: Die Integration der Einmündung Ifangstrasse in die Verkehrsregelungsanlage Knoten Industriestrasse / Stationsstrasse~~

Stellungnahme:

Der detaillierte Hinweis auf das System "rechts/rechts" ist für die Arealerschliessung Ifangstrasse (M13) von zentraler Bedeutung, damit auch mit der Überbauung die künftige Verkehrsabwicklung funktioniert. Um die Massnahme behördenverbindlich zu sichern, ist sie deshalb konkret im Richtplan eingetragen. Die genannte Alternative wurde geprüft und ist wegen Kapazitätsgründen nicht möglich.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.7.2 Geschwindigkeitsregime auf Kantonsstrassen (M09)

(Antrag E46)

Antrag:

Die Absicht, die Innerortsgeschwindigkeit zu senken wird grundsätzlich begrüsst. Es soll jedoch auf die Formulierung "< 50 km/h" verzichtet und konkret Tempo 30 angestrebt werden.

Stellungnahme:

Die Formulierung "< 50 km/h" wurde vom Kanton vorgeschlagen und erscheint der Gemeinde Schwerzenbach nach wie vor zweckmässig. Mit dieser Formulierung wird offen gelassen, ob die erlaubte Fahrgeschwindigkeit künftig auf 30 km/h oder 40 km/h reduziert wird.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.7.3 Neue Massnahme: Abklassierung Greifenseestrasse

(Antrag E48)

Antrag:

Die Greifenseestrasse Schwerzenbach soll abklassiert und nicht weiter als „Regionale Verbindungsstrasse“ geführt werden, sobald in Greifensee die Verbindung „Bluetmatt“ (Nr. 9940, Route 99746, Verlängerung der Greifenseestrasse ab Grossrietstrasse bis zur Zürichstrasse) realisiert ist. Entsprechende Massnahme hinzufügen.

Stellungnahme:

Da im regionalen Richtplan kein entsprechender Eintrag vorhanden ist, würde die Ergänzung dieser Massnahme im kommunalen Richtplan der regionalen Vorgabe widersprechen. Im Rahmen des regionalen Richtplans wurde eine Abklassierung schon geprüft und verworfen.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.7.4 Neue Massnahme: Ausserortsgeschwindigkeit Greifenseestrasse (Antrag E49)**Antrag:**

In Abstimmung mit den Planungen der Gemeinde Greifensee soll eine Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit auf 60 km/h im Ausserortsbereich der Greifenseestrasse im KRV als Massnahme ergänzt werden.

Stellungnahme:

Da im regionalen Richtplan kein entsprechender Eintrag vorhanden ist, würde die Ergänzung dieser Massnahme im kommunalen Richtplan der regionalen Vorgabe widersprechen. Aus verkehrsplannerischer Sicht wäre die Massnahme zudem in einem Gutachten nicht begründbar.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.7.5 Neue Massnahme: Verbindung MIV (Antrag E50)**Antrag:**

Es sei im Rahmen der Richtplanung und in Koordination mit der Gemeinde Volketswil eine bessere und gesicherte Verbindung für den MIV/ÖV zwischen den zusammenhängenden Ortsteilen nördlich und südlich der Bahngleise für den zwischenörtlichen Verkehr zu prüfen, da die Unterführung Bahnhofstrasse die einzige Verbindung ist.

Stellungnahme:

Die Massnahme würde einen Ausbau des MIV-Netzes bedeuten und widerspricht damit dem Ziel der Gemeinde "kein Kapazitätsausbau des Strassennetzes für den MIV".

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.7.6 Umfahrung Schwerzenbach (Antrag E51)**Antrag:**

Die im Plan aufgeführten Baulinien „Baulinie (in Kraft“ in der GIS-Karte "ÖREB-Themen: Nutzungsplanung, Abstandslinien, Grundwasser" für eine Umfahrungsstrasse Ost/Süd von Schwerzenbach im Bereich Oberholzstrasse / Zimikerriet / Fussballplatz / Engelrüti (Nr. 1217/1993) sind zu entfernen.

Stellungnahme:

Die Baulinie betrifft nicht den kommunalen Richtplan Verkehr. Die besagte Linienführung ist in den Richtplänen nicht mehr vorgesehen.

Die Einwendung ist nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans Verkehr.

3.8 Mobilität / Parkierung

3.8.1 Autoarme Nutzungen (P03)

(Antrag E55)

Antrag:

Auf die Festlegung «autoarme Nutzung» im Gebiet «Langä Blätz» sei zu verzichten. Die Gebiete «Langä Blätz» und Guntenbachstrasse liegen im Vergleich zu anderen (auch «autoarmen») Baugebieten am weitesten vom Bahnhof entfernt, haben aber keine direkte ÖV-Anbindung. Es fällt auf, dass die Festlegung «autoarme Nutzungen» mehrheitlich auf die Entwicklungsgebiete beschränkt ist, andere und sogar bahnhofnähere oder direkt ÖV-angebundene Gebiete wären z.B. bei Ersatzbauten davon nicht betroffen. Eine planerische Festlegung führt zu einem indirekten Zwang, möglichst Wohnungseigentümer oder Mieter anzusiedeln, welche auf den Besitz eines Autos verzichten sollen. Dies käme einem planwirtschaftlichen Vorgehen nahe und greift zu stark in die Eigentumsfreiheit ein.

Stellungnahme:

Die Massnahme sichert die Umsetzung der Massnahme MIV8 im GVK. Es soll die Möglichkeit bestehen, eine autoarme Überbauung zu realisieren und damit die negativen Auswirkungen des Verkehrs im dicht bebauten Siedlungsgebiet möglichst zu reduzieren. Es kann, muss aber keine autoarme Nutzung umgesetzt werden. Somit ist die Massnahme nicht als Zwang zu verstehen.

Da sich die Gebäude zwischen Schorenstrasse und Bahngleise alle in Bahnhofsnähe befinden, wird der Perimeter «Fokusgebiete autoarme Nutzungen» erweitert.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden. Allerdings wird der Perimeter «Fokusgebiete autoarme Nutzungen» auf alle Gebiete in Bahnhofsnähe erweitert.

3.8.2 Autoarme Nutzungen (P03)

(Antrag E56)

Antrag:

Die vorgeschlagene Regelung bezüglich der «Fokusgebiete autoarme Nutzung» sei so abzuändern, dass Mobilitätsmassnahmen bzw. -konzepte nur bei einer Unterschreitung der minimalen Werte für den massgeblichen Parkplatzbedarf eingefordert werden können.

Stellungnahme:

Es wird in der PPV / BZO definiert, unter welchen Umständen die Gemeinde eine autoarme Nutzung oder entsprechende Mobilitätsmassnahmen verlangen kann. Gemäss PPV / BZO Stand 29.03.2021 (Entwurf) verlangt die Gemeinde mobilitätslenkende Massnahmen, wenn eine autoarme Nutzung realisiert wird und in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht gemäss BZO.

Mit den mobilitätslenkenden Massnahmen wird angestrebt, die Verkehrsmittelwahl dahingehend zu beeinflussen, einen möglichst niedrigen Parkfeldbedarf und gleichzeitig ein bedarfsgerechtes Mobilitätsangebot zur Realisierung der zu erwartenden Mobilitätsbedürfnisse zu gewährleisten. Dies in Abstimmung auf das Angebot an Verkehrsmitteln in der Umgebung. Die

mobilitätslenkende Massnahmen sind in einem Bericht herzuleiten. Die Mindestinhalte des Berichts sind im Anhang der PPV definiert.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.9 Güterverkehr

Es sind keine Einwendungen vorhanden, die nicht berücksichtigt werden konnten.

3.10 Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV

3.10.1 Formelle Korrektur: REK (Kp. 2.5)

(Antrag E64)

Antrag:

Um keine Lösungen vorwegzunehmen ist im Kapitel 2.5 «Raumentwicklungskonzept REK Schwerzenbach» folgender Satz ist zu streichen: «... und publikumsorientierten Sockelzonen entstehen. Dabei sind auch Hochhäuser zugelassen.»

Stellungnahme:

Dieses Kapitel dient zur Information und fasst die wichtigsten Inhalte aus dem Raumentwicklungskonzept zusammen (Quelle). Das REK wurde von der Bevölkerung zur Kenntnis genommen, ist aber nicht bindend (Konzept). Deshalb wird keine Lösung vorweggenommen.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.10.2 Formelle Korrektur: REK (Kp. 2.5)

(Antrag E65)

Antrag:

Im Kapitel 2.5 «Raumentwicklungskonzept REK Schwerzenbach» ist folgender Satz ist zu streichen, da dieser der BZO vorgreift: «Zwei neue Quartierschwerpunkte fundieren ergänzend zum Zentrumsbereich als identitätsstiftende Orte»

Stellungnahme:

Gemäss Begründung E64.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.10.3 Formelle Korrektur: Analyse (Kp. 3)

(Antrag E66)

Antrag:

Im Kapitel 3 «Analyse» sind die Prognosezahlen in Abb. 5 gemäss den Erwartungen anzupassen (oder aber ist die neue BZO auf die hier genannten Zahlen auszurichten).

Stellungnahme:

Dieses Kapitel dient zur Information. Als Quelle wurde das Gesamtverkehrskonzept verwendet und Inhalte können deshalb nicht angepasst werden. Im Richtplangentext wird der klare Verweis auf diese Quelle ergänzt.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.10.4 Formelle Korrektur: Analyse (Kp. 3)**(Antrag E67)****Antrag:**

Im Kapitel 3 «Analyse» unter Entwicklung Bevölkerung / Beschäftigte ist der Zuwachs von Volketswil mit zu berücksichtigen. Absatz ergänzen: «...in Schwerzenbach um 1'880 von 7'980 auf 9'860 Köpfe erhöht. **Ausserdem ist in den Gebieten nördlich der Bahnlinie mit einem zusätzlichen markanten Zuwachs auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil zu rechnen.»**

Stellungnahme:

Gemäss Begründung E66.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.10.5 Formelle Korrektur: Analyse (Kp. 3)**(Antrag E68)****Antrag:**

Im Kapitel 3 «Analyse» unter Prognose Verkehrsaufkommen ist folgender Satz zu streichen: ~~Dabei ist auf der Bahnhofstrasse nur 36% des Verkehrsaufkommens Durchgangsverkehr.~~ Dieser Satz bezieht sich auf eine ungenannte Quelle, welche zudem wissenschaftlichen Kriterien kaum genügt. Die genaue Wertangabe ist so nicht zulässig. Eine Aussage wie „...weniger als 50% Durchgangsverkehr“ wäre vertretbar.

Stellungnahme:

Gemäss Begründung E66.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

3.10.6 Formelle Korrektur: Gesamtverkehrsstrategie (Kp. 5)**(Antrag E69)****Antrag:**

In der Gesamtverkehrsstrategie wird angestrebt, dass weder der Quell-/Zielverkehr von Schwerzenbach, noch der Durchgangsverkehr zunehmen darf. Die Bautätigkeit in den Nachbargemeinden und das angestrebte Wachstum in Schwerzenbach wird gemäss Antragsteller zu Mehrverkehr führen. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen.

Stellungnahme:

Dies ist kein Widerspruch. In Schwerzenbach werden zweckmässige Massnahmen umgesetzt, um die Zunahme des (Durchgangs-)Verkehrs zu vermeiden z.B. mit T30.

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.